

# Mitgliedschaft in der Ökologischen Gemeinschaft Naturwein e.V.

Es freut uns sehr, dass du Mitglied der Ökologischen Gemeinschaft Naturwein e.V. werden möchtest.

Bitte sende den ausgefüllten Mitgliedantrag im Original und deiner Unterschrift an:

**Ökologische Gemeinschaft Naturwein e.V.**

**Terrotstraße 41**

**70374 Stuttgart**

**1. Aufnahmeantrag**

**Bitte alle Namen eintragen. Eine Winzerpaar-Mitgliedschaft gilt nur für Ehepaare oder Liebespaare.**

**2. SEPA-Lastschriftmandat**

**Das Geld ziehen wir von deinem Konto ab. Die Mandatsreferenz wird nachträglich eingefügt**

**3. Datenschutzeinwilligung**

**Deine Daten sind sicher und wir treiben keinen Unfug damit!**

**4. (Beitrags- und Mitgliederordnung / Satzung)**

Mit deiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag stimmst du der Ordnung und der Satzung zu.



# AUFNAHMEANTRAG FÜR VEREINSMITGLIEDER

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den Verein Ökologische Gemeinschaft Naturwein e.V.

## Persönliche Angaben

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
Geburtsdatum:	Eintrittsdatum:
Beruf:	Staatsangehörigkeit:

Die Aufnahme in den Verein wird beantragt ab:

## Mitgliedsbeitrag

Jahresbeiträge:	Weinfreund/in	365,00 €
	Weinfreundepaar	365,00 €
	Weinsenior/in	180,00 €

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich 01.04. per Einzugsermächtigung.

## Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

## Regularien des Vereins

Ich erkenne mit meiner Unterschrift die Satzung des Vereins sowie die Festsetzungen der Beiträge in der jeweils gültigen Fassung an.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich zudem, die Satzung des Vereins in ihrer aktuell gültigen Fassung erhalten zu haben.

## Datenschutzhinweise

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb achten wir auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, welche sich insbesondere aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben. In der beigefügten Anlage informieren wir Sie über die Einzelheiten der von uns zur Erfüllung der Vereinsmitgliedschaft durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihrer jeweiligen Rechte als betroffene Person.

---

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigte)

## SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Gläubiger- Identifikationsnummer:

DE14ZZZ00002491744

Mandatsreferenz:

Hiermit ermächtige ich den Verein Ökologische Gemeinschaft Naturwein e.V. widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Beiträge und Gebühren, die gemäß Vereinssatzung oder Beitragsordnung zu leisten sind, bei Fälligkeit von meinem Konto durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Ökologische Gemeinschaft Naturwein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

IBAN:

BIC:

Name des Kreditinstituts:

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der Mitgliedschaft gespeichert.

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Einwilligung für die Veröffentlichung von Daten im Internet

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

### Erklärung

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und

**willige ein / willige nicht ein**, (nicht Zutreffendes bitte streichen)

dass der Verein **Ökologische Gemeinschaft Naturwein e.V.** folgende Daten zu meiner Person:

Allgemeine Daten	Spezielle Daten nur von Funktionsträgern
Vorname	Anschrift
Zuname	Telefonnummer
Fotografien	Faxnummer
Sonstige Daten (z.B.: Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppe u.ä.)	E-Mail-Adresse

wie angegeben auf folgender Internetseite des Vereins

[www.oegnaturwein.de](http://www.oegnaturwein.de) veröffentlichen darf.“

Ort und Datum, Unterschrift:

.....

# Beitrags- und Mitgliedsordnung der Ökologischen Gemeinschaft Naturwein e.V.

## § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung und die Arbeitseinsätze der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Das gilt insbesondere für das Gründungsjahr.

## § 3 Beiträge

Es gibt drei Beitragsklassen:

Weinfreund/in Jahresbeitrag: € 365,00

Weinfreundepaar Jahresbeitrag: € 365,00 (Paare im Sinne von Lebensgefährten/ oder Ehepaaren)

Weinsenior/in Jahresbeitrag: € 180,00 (ab 75 Jahren zu Beginn des ÖGN-Wirtschaftsjahres)

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz zum Fälligkeitsdatum eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.09., wird 50% des jährlichen Beitrags nach Eintritt zur Zahlung fällig.

## § 4 Arbeitseinsätze

Die Arbeitseinsätze der Mitglieder erfolgen auf freiwilliger Basis. Für geleistete Arbeitsstunden erhält das Mitglied eine Aufwandsentschädigung in Form von Anteilen der vom Verein selbsterzeugten Weinflaschen. Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt ermittelt:

1. Die geleisteten Arbeitsstunden werden schriftlich in der vereinsinternen Software „Der Vereinsplaner“ registriert und in einer separaten Aufstellung dokumentiert.
2. Vor Beginn der Arbeitseinsätze hat sich das jeweilige Mitglied in der vereinsinternen Software „Der Vereinsplaner“ anzumelden.

3. Die im Beitragsjahr selbsterzeugten Weinflaschen aus der Gesamternte (100% der Ernte) werden aufgeteilt an die Mitglieder und die ÖGN. Die maximale Anzahl an Mitgliedschaften wird auf 140 festgelegt.
  - a. Erzeugte Weinflaschen aus 80% der Erntemenge gehen an in 140 Mitglieder
  - b. Erzeugte Weinflaschen aus 80% der Erntemenge gehen an die ÖGN
4. Für geleistete Arbeitsstunden erhält das Mitglied Anteile der im Beitragsjahr selbsterzeugten Weinflaschen nach folgendem Schlüssel:
  - **Weinfreund/in:** ein/e Weinfreund/in kann bis zu 25 Arbeitsstunden im Jahr leisten. Geleistete Mehrstunden –also größer 25 Arbeitsstunden– werden nicht entschädigt. Für jede Stunde erhält der/die Weinfreund/in die Flaschen, die aus einem Anteil von 0,023% der Erntemenge erzeugt werden.  
Beispielrechnung:
    - Bei 25 geleisteten Arbeitsstunden erhält das Mitglied am Ende des Vereinsjahres  $0,023\% * 25 =$  Anteil von 0,57% . Die Anteile werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.
    - Bei einer Jahreseernte von 9.000 kg erhält der/die Weinfreund/in die erzeugten Flaschen aus einen Anteil von  $0,57\% = 51,3$  kg der Jahreseernte. Die Anzahl Flaschen ist abhängig von der Ausbeute aus einem kg Lesegut. Angenommen die Ausbeute beträgt im Beitragsjahr 70% (aus 100 kg Lesegut können 70l Wein erzeugt werden) erhält das Mitglied  $51,3 \text{ kg} = 35,91 \text{ l}$ . Die daraus abgefüllten Flaschen erhält das Mitglied. Werden in diesem Jahr 0,75l Flaschen erzeugt, entspricht dies 48 Flaschen (die Anzahl der Flaschen wird ohne Nachkommastellen auf ganze Zahlen gerundet).
  - **Weinfreundepaar:** ein Weinfreundepaar kann gemeinsam ebenfalls bis zu 25 Arbeitsstunden im Jahr leisten. Geleistete Mehrstunden – also größer 25 Arbeitsstunden– werden nicht entschädigt. Wie das Weinfreundepaar die Leistung der Stunden aufteilt, bleibt jedem Weinfreundepaar individuell überlassen. Für jede Stunde erhält das Weinfreundepaar gemeinsam Flaschen, die aus einem Anteil von 0,023% der Erntemenge erzeugt werden.  
Beispiel – s. oben „Weinfreund/in“.
  - **Weisenior/in:** kann bis zu 15 Arbeitsstunden im Jahr leisten. Geleistete Mehrstunden – also größer 15 Arbeitsstunden– werden nicht entschädigt. Für jede Stunde erhält der/die Weisenior/in eine Anteil von 0,023% der Erntemenge und der daraus erzeugten Flaschen.  
Beispielrechnung:
    - Bei 15 geleisteten Arbeitsstunden erhält das Mitglied am Ende des Vereinsjahres  $0,023\% * 15 =$  Anteil von 0,34% . Die Anteile werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.
    - Bei einer Jahreseernte von 9.000 kg erhält der/die Weinfreund/in die erzeugten Flaschen aus einen Anteil von  $0,34\% = 30,6$  kg der Jahreseernte. Die Anzahl Flaschen ist abhängig von der Ausbeute aus einem kg Lesegut. Angenommen die Ausbeute beträgt im Beitragsjahr 70% (aus 100 kg Lesegut können 70l Wein erzeugt werden) erhält das Mitglied  $30,6 \text{ kg} = 21,42 \text{ l}$ . Die daraus abgefüllten Flaschen erhält das Mitglied. Werden in diesem Jahr 0,75l Flaschen erzeugt, entspricht dies 29 Flaschen (die Anzahl der Flaschen wird ohne Nachkommastellen auf ganze Zahlen gerundet).

5. Für folgende aufgeführte Aktivitäten können Arbeitsstunden erworben werden:

<b>ARBEITSEINSÄTZE</b>	<b>GEPLANTE ANZAHL ARBEITSEINSÄTZE PRO JAHR</b>	<b>MAXIMALE ANZAHL ARBEITSSTUNDEN PRO EINSATZ</b>
ARBEITSEINSATZ / REGELARBEITSEINSATZ	22	4
PFLANZENSCHUTZ	12	6
WEINLESE	2	8

### **§ 5 Vereinskonto**

Das Bankkonto der Ökologischen Gemeinschaft Naturwein lautet:

IBAN DE82600901000881580007

BIC VOBADESSXXX

Kreditinstitut VOLKSBANK STUTTGART eG

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Stuttgart, den 02.06.2023

# Satzung der Ökologischen Gemeinschaft Naturwein e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ökologische Gemeinschaft Naturwein e.V.“ kurz ÖGN
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Nr. VR 725454

## § 2 Zweck

Der Verein widmet sich der Förderung der ökologischen Landwirtschaft, insbesondere in der Weinlage „Cannstatter Zuckerle“. Verbunden damit ist die Erhaltung der ökologischen Vielfalt unserer Kulturlandschaft sowie eines ausgeglichenen Naturhaushaltes als Grundlage für nachhaltig erzeugten Wein.

Dabei stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

- a) Schaffung einer artenreichen, stabilen und vielfältigen Kulturlandschaft als attraktiver Lebensraum für Mensch und Tier
- b) Wahrnehmung von Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
- c) Verbreitung der Idee des ökologischen Weinanbaus
- d) in Verbindung mit der Weinlage Cannstatter Zuckerle die Weinbautradition der Region zu beleben und durch Veranstaltungen, wie z.B. Führungen und weinbauliche Seminare zu Rebschnitt, Rebenpflege zu fördern
- e) die Menschen für den Weinstock als Kulturgut durch Veranstaltungen wie Weinproben und Kellerführungen zu begeistern
- f) der Bevölkerung das Bewusstsein an Landschaftspflege und dem traditionellen Weinbau in der Region Cannstatter Zuckerle wachzuhalten und somit die Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Heimat zu stärken und zu pflegen
- g) Besuchern des Weinbergs sowie unter anderem Bildungseinrichtungen eine Möglichkeit zur Kenntniserweiterung bezüglich der ehemals und heutigen angebauten Rebsorten insbesondere unter dem Aspekt des Klimawandels zu geben

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend hiervon können Vergütungen im Rahmen der:
  - a. Übungsleiterpauschale in der gesetzlich zulässigen steuerfreien Höhe nach § 3 Nr. 26 EstG



- b. Ehrenamtszuschale in der gesetzlich zulässigen steuerfreien Höhe nach § 3 Nr. 26a EstG
- c. Aufwandsentschädigung für Mitglieder.

geleistet werden.

3. Der Verein darf keine Mittel für die mittelbare und unmittelbare Förderung politischer Parteien und Organisationen verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Alle Mitglieder haben bei ihrer Vereinsarbeit die Unabhängigkeit nach Maßgabe dieser Regelung zu beachten.

#### **§ 5 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist vom Kalenderjahr abweichend, und geht vom 01.04.-31.03.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.
2. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme des Mitglieds auch ohne Angabe von Gründen ablehnen darf. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht anderen überlassen werden. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Vorschriften des BGB. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausschließlich auf ein anderes volljähriges Mitglied möglich, die Vollmacht muss schriftlich erfolgen und vom Vollmachtgeber unterschrieben sein. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter im Original zu übergeben. Die Vollmacht wird zusammen mit den Versammlungsunterlagen aufbewahrt. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand kurzfristig mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
  - b) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Löschung
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
3. Ein Mitglied kann jederzeit bis spätestens 3 Monate vor Ende des Wirtschaftsjahres seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Beitrag ist noch für das laufende Wirtschaftsjahr zu bezahlen. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden, einer gesonderten Kündigung von Seiten des Vereins bedarf es nicht.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Ziele der ÖGN verstoßen, ausschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand

einlegen, dieses hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Berufung. Macht das Mitglied von der Berufung kein Gebrauch, unterwirft er sich ohne weitere Anerkennung dem Ausschließungsbeschluss.

5. Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks, an der Mitgliederversammlung, das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, das Wahlrecht und das Recht auf Austritt.
6. Mit dem Beitritt zum Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung. Die Mitglieder müssen aufgrund ihres Beitritts die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern. Sie sind verpflichtet, hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten. Sie haben eine Loyalitätspflicht gegenüber dem Verein und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen. Zu diesen Förderpflichten gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der in einer separaten Beitrags- und Mitgliederordnung geregelt wird.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Kassenprüfer/in
3. Die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern. Durch den Vorstand tritt der Verein handelnd im Rechtsverkehr auf. Dieser Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende oder den Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten. Zur Entgegennahme von Willenserklärungen ist die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins zum Vorstand bestellt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
3. Das Vorstandsamt ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorstand und dem Verein entsprechen einem Geschäftsbesorgungsvertrag eigener Art. Zwischen dem Vorstand und den einzelnen Vereinsmitgliedern entstehen keine Rechtsbeziehungen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Vereinsverwaltung. Hierzu gehört insbesondere die Bestimmung der Vereinspolitik, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchprüfung, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern. Mitglieder, die Eigentümer eines von der ÖGN gepachteten Weinberges sind, haben das Recht an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Gründe der Beendigung des Vorstandsamts sind folgende:

- a) Zeitablauf: Die Bestellung erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten zeitlichen Beschränkung. Die Frist beginnt mit der Wahl zum Vorstand. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit ist ein neuer Vorstand zu bestellen. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl auch über den in dieser Satzung festgelegten Zeitraum im Amt.
  - b) Widerruf: Die Bestellung zum Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerruflich, hierzu zählen insbesondere grobe Pflichtverletzungen, Entzug des Vertrauens durch die Mitgliederversammlung, Verdacht der Geschäftsunfähigkeit, längerdauernde Erkrankung, Verlust der Vereinsmitgliedschaft. Zuständig für den Widerruf ist die Mitgliederversammlung.
  - c) Rücktritt: Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, jedoch hat er darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Verein Fürsorge für eine Ersatzbestellung treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Niederlegung zur Unzeit vorliegt. Die Erklärung zur Amtsniederlegung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, sie ist an eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Der ausscheidende Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen, auch über seine Amtszeit hinaus.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist.
7. Der Verein schließt im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung auch eine Haftpflichtversicherung für die handelnden Organe insbesondere für den Vorstand ab.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
  - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - h) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  - i) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden, dieser/diese kann sie jedoch auch einer anderen Person übertragen.
  - j) Mitgliederversammlungen sind keine öffentlichen Versammlungen. Gäste werden nur auf Berufung des Vorstands zugelassen.

- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- l) Mitglieder können den Vorstand beauftragen Weinanbauflächen im Namen des Vereins zu erwerben, zu kaufen oder Darlehensverbindlichkeiten einzugehen.

### **§ 11 Beschlussfassung und Wahlen**

1. Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin festgelegt.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Satzungsänderung bzw. Änderung des Vereinszwecks hinzuweisen. Es ist der jeweilige Text, alt und neu, der Einladung beizufügen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist zwingend ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder bedarf.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes.

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
2. Dem Vorstand ist Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamts nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwa notwendige redaktionelle und sprachliche Änderungen vorzunehmen.

**Stuttgart, 17.02.2022**

Axel Musch

Peter Mairhofer

Bálint Botka

Sonja Stein

Markus Röver

Bettina Bleile

Dr. Bertram Motz

Dr. Nicole Stotz